

6174/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Helene Partik - Pable und Kollegen haben am 16.7.1999 unter der Nr. 6663/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen mit dem „internationalen Kennzeichenpickerl“ (Unterscheidungszeichen des Heimatstaates) gerichtet.

Die Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen müssen hinten zusätzlich zum Kennzeichen das Unterscheidungszeichen des Heimatstaates führen. Die Instruktionen für das Vorgehen der Organe der Straßenaufsicht ergeben sich in erster Linie aus den gesetzlichen Bestimmungen.

Wenn das internationale Unterscheidungszeichen fehlt, begeht der Lenker eine strafbare Handlung nach § 82 Abs. 4 KFG und wird entweder mit einem Organmandat bestraft oder angezeigt bzw. unter den Voraussetzungen des § 21 VStG von der Bestrafung abgesehen und der Beanstandete auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens aufmerksam gemacht.

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht sind außerdem gemäß § 102 Abs. 12 b KFG berechtigt, den Lenker am Lenken oder an der Inbetriebnahme eines Fahrzeuges wegen Fehlens des internationalen Unterscheidungszeichens zu hindern.

Da die Gefahr besteht, dass bei Verkehrsunfällen mit Fahrerflucht der Lenker wegen des Fehlens des Unterscheidungszeichens nicht ausgeforscht werden kann, wurden alle Landesgendarmeriekommanden und Bundespolizeidirektionen mit Erlass vom 24.6.1992, Zahl: 2.405/58 - II/F/92, angewiesen, von diesen Zwangsmaßnahmen auch Gebrauch zu machen und erst wieder aufzuheben, wenn ein internationales Unterscheidungszeichen des Heimatstaates am Kraftfahrzeug angebracht worden ist. Um die Verhinderung der Weiterfahrt nicht unnötig lange aufrechtzuerhalten, hat das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr mit Erlass vom 29.1.1993, Zahl: 170.303/2 - I/7/93, bekanntgegeben, dass das fehlende Unterscheidungszeichen auch selbst angefertigt werden kann.

Den Erhebungen zufolge sind solche Amtshandlungen besonders konfliktträchtig, weil das Fehlen des Unterscheidungszeichens von den beanstandeten Lenkern als Kleinigkeit betrachtet wird. Zumindestens heftige Proteste gegen die Bestrafung - die mit Abkassieren abqualifiziert wird - sind vielfach die Folge. Trotzdem sind die Beamten der Sicheritsexekutive bemüht, dem Gesetz zum Durchbruch zu verhelfen.

Nach einem Erlass des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 13.8.1998, Zahl: 179.656/8 - II/13/62/98, ist nun auch der Nationalitätsbuchstabe im „Euro - Kennzeichen“ bei Fahrzeugen, welche in einem EU - Mitgliedstaat zugelassen sind, alternativ zum internationalen Unterscheidungszeichen zu akzeptieren. Durch diese Regelung werden jetzt unnötige Konflikte mit den Kraftfahrern vermieden.

Zu Frage 2:

Meiner Meinung nach sind keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich.